

**SATZUNG
FÜR DEN
VEREIN
BALASAI BABA E.V.
FREISING**
vom 18. Februar 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "BALASAI BABA". Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Freising, die Anschrift lautet Postfach 1262, 85354 Freising.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe sowie der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in Indien, des weiteren die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Insbesondere werden in Indien die Einrichtungen des anerkannten SRI Balasai Central Trust unterstützt. Dieser betreibt eine Internatsschule, Dorf- und Slumschulen, bietet Augenärztliche Hilfeleistungen, Frauenbildungsprojekte, Starthilfen für Arme, Flutopferhilfe und medizinische soziale und technische Hilfemaßnahmen für Menschen an, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen nach § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln nach § 58 Nr. 1 und 2 AO verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet zum Schluss des Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit Teilnahme an der Gründungsversammlung, danach mit der Erklärung des Vereinsvorstandes, dass dem Antrag auf Aufnahme in den Verein zugestimmt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied sowie der Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch (innerhalb 4-Wochen-Frist ab Zugang der Mitteilung) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Rückzahlungsanspruch bezüglich eines bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gegenwärtig nicht erhoben. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden freiwillige Spenden eingesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, nach einem vorausgehenden Beschluss der Mitgliederversammlung, Beiträge in Höhe von maximal € 120 pro Kalenderjahr zu erheben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, dem/der zweiten Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der/die zweite Vorsitzende sollen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist, oder vorab eine eindeutige Aufgabenzuordnung besteht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder im Regelfall für vier Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der regulären Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vereinsgeschäftsführung,
- Rechnungslegung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils im ersten Vierteljahr in Freising statt. Im übrigen kann vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat auch eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies in einem Zeitraum von einer Woche schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung beruft der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch E-Mail ein. Mit der Einladung wird die Tagesordnung der Versammlung bekanntgegeben.

